

Lesefassung

Entwurf

Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen Anhalt (MFG LSA). vom xx.yy.2018.

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Ziele dieses Gesetzes sind, im Interesse einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes die mittelständische Wirtschaft zu stärken, die Gründung und Entfaltung solcher unternehmerischer Tätigkeit zu fördern sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen.

(2) Die mittelständische Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung. Zur mittelständischen Wirtschaft zählen auch entsprechende Belegschaftsgesellschaften und Freie Berufe, deren Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.

§ 2

Hilfe zur Selbsthilfe

(1) Wirtschaft entwickelt sich aus sich selbst heraus. Maßnahmen der Mittelstandsförderung haben subsidiären Charakter. Sie sollen auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft dort eingesetzt werden, wo Selbsthilfe und Eigeninitiative nicht ausreichen, um bestehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen und künftige zu vermeiden.

(2) Eine Förderung soll die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung des Geförderten zu beeinträchtigen.

(3) Eine finanzielle Förderung setzt in der Regel voraus, dass eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

§ 3

Förderinhalte

Das Land kann in Ausführung einer aktiven und flexiblen Mittelstandsförderung insbesondere

1. die Innovations- und Investitionstätigkeit,
2. die Bewältigung der Herausforderungen des technischen Fortschritts, der Digitalisierung und des nachhaltigen und ökologischen Wirtschaftens,
3. die Erschließung und Sicherung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte,
4. Existenzgründungen und eine Gründungs- und Unternehmerinnenkultur/Kultur der Selbständigkeit,
5. die Unternehmensnachfolge,
6. die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen,

7. die Deckung des Fachkräftebedarfs und Nachwuchsgewinnung sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten,
8. die berufliche Aus- und Weiterbildung,
9. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
10. die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat,
11. die zwischenbetriebliche Kooperation insbesondere zur Bildung von Netzwerken und Clustern sowie
12. die Beratung fördern.

Im Rahmen der Mittelstandsförderung ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern umzusetzen.

§ 4 Förderinstrumente

(1) Die Förderung gemäß § 3 kann in Form von Darlehen, Zuschüssen, Garantien, Bürgschaften oder Beteiligungen gewährt werden. Die Förderung soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein. Die Vergabe der Mittel kann aber von der Durchführung einer Beratung oder der Vorlage eines Gutachtens durch neutrale Dritte abhängig gemacht werden. Über diese Förderung hinaus kann auch Unterstützung in nicht finanzieller Weise gewährt werden.

(2) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann das Land Sondervermögen einrichten.

(3) Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen gewähren.

(4) Das Land kann privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die öffentlich geförderte Beteiligungen bei KMU eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung Refinanzierungsmittel gewähren oder vermitteln.

(5) Rechtsansprüche auf eine Fördermaßnahme werden durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet. Förderungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes gewährt. Die Förderung auf der Grundlage anderer Vorschriften bleibt unberührt. Fördermaßnahmen können als Einzelfallförderungen oder auf der Grundlage von Förderprogrammen und Förderrichtlinien durchgeführt werden.

§ 5 Abstimmung von Fördermaßnahmen

(1) Die Fördermaßnahmen des Landes, die Auswirkungen auf die KMU haben könnten, sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Fördermaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(2) Bei der Vorbereitung und Festlegung von Art und Umfang der Förderprogramme oder der Förderrichtlinien für KMU können die zuständigen Kammern und Verbände sowie die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gehört werden.

§ 6

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

Die Behörden des Landes, kommunale Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu beachten. Sie wirken in Ausübung ihrer Gesellschafter- und Vertretungsrechte in Unternehmen und öffentlichen Körperschaften darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.

§ 7

Durchführung von Fördermaßnahmen

(1) Das Land kann juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts im Rahmen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung von Landesaufgaben zur Durchführung von Fördermaßnahmen beauftragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind unter Berücksichtigung aller interessierten und geeigneten Berater ermächtigt, den Unternehmen geeignete Beratungsunternehmen zu benennen. Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung kann der Nachweis der fachlichen Eignung des Beraters verlangt werden.

§ 9

Mittelstandsklausel

Vor dem Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu überprüfen. Dabei ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Dies gilt auch für kommunale Gebietskörperschaften. Das Prüfungsergebnis ist in die Begründung zum Entwurf der jeweiligen Vorschriften aufzunehmen.

§ 10

Mittelstandsbericht

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Abständen, beginnend im Jahr 2019 und danach alle fünf Jahre, über die Entwicklung und die Lage der mittelständischen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe (Mittelstandsbericht).

(2) Der Mittelstandsbericht soll auch die Ergebnisse der eingeleiteten und durchgeführten Fördermaßnahmen und deren Auswirkungen darstellen sowie erforderlichenfalls Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen enthalten.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.